

§ 81 SeeArbG **Seearbeitsgesetz (SeeArbG)**

Bundesrecht

Abschnitt 4 – Berufsausbildung an Bord

Titel: Seearbeitsgesetz (SeeArbG)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: SeeArbG

Gliederungs-Nr.: 9513-38

Normtyp: Gesetz

§ 81 SeeArbG – Vertrag über die Berufsausbildung für einen Beruf an Bord

¹Der Reeder darf die Berufsausbildung eines Besatzungsmitglieds für einen Beruf an Bord nur durchführen, wenn es einen Berufsausbildungsvertrag hat, dessen Form und Inhalt die Anforderungen des § 82 erfüllt.

²Durch den Berufsausbildungsvertrag wird ein Berufsausbildungsverhältnis begründet. ³Die Vorschriften des § 10 Absatz 2 bis 5 des Berufsbildungsgesetzes über Abschluss und Wirksamkeit des Berufsausbildungsvertrages und die Verbundausbildung sind entsprechend anzuwenden.